

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

päpſtlichen Kriſen kommen zu laſſen brauchen. Das Wohl Frankreichs würde verlangt haben, die marokkanischen Dinge ebenſo langſam und ruhig reiſen zu laſſen, wie einſt die algeriſchen. In der Türkei gar habe man eine unerhörte Beſtechungs- und Wucherpolitik getrieben. Sei doch Conſtans, der langjährige Botſchafter Frankreichs in Konſtantinopel, von den Türken nur noch „Serr Achtzehn-Prozent“ genannt worden. Am wichtigſten für uns iſt, daß ein ſo gut patriotiſcher und über jeden Zweifel erhabener Fachmann wie Bérard auch feſtgeſtellt, daß die dreijährige Dienſtzeit nur eine Folge dieſer Finanzdiplomatie ſei, die unter den heuchleriſchen Redensarten vom „europäiſchen Gleichgewicht“ die Spannung in Europa und die Kriegsgefahr bis ins Unerträglich geſteigert habe. Bei jedem neuen Raubzug der Finanzdiplomaten würde man zur Sicherung Frankreichs die militäriſche Dienſtzeit um ein Jahr haben erhöhen können. Wo ſoll eine ſolche Politik enden?

Bérards Frage iſt jezt beantwortet. Die poincaristiſche Verbindung von chaubiniſtiſcher Heze und Spekulantentum hat zum fürchtbarſten Krieg geführt, der ſeit Napoleon oder gar ſeit dem 30jährigen Krieg Europa erſchüttert hat. Wir wiſſen noch nicht, wie der Krieg ausgehen wird. Daß aber die wahren Interereſſen des franzöſiſchen Volks in dieſer Kataſtrophe auf ihre Rechnung kommen, erſcheint ausgeſchloſſen. Die Anſtiſter dieſes Kriegs und das politiſche Syſtem, das zu dieſem Zuſammenstoß geführt hat, ſind gerichtet.

Maßnahmen der franzöſiſchen Regierung

Verordnungen bis zur Tagung der Kammern und Ernennungen

(Die wirtſchaftlichen Maßnahmen, die bekannt wurden, ſind auf den S. 257 ff. zuſammengefaßt)

27. September 1914.

Die franzöſiſche Regierung beſchloß, alle zwiſchen Franzoſen einerſeits und Deutſchen, Oeſterreichern und Ungarn anderſeits nach der Kriegserklärung abgeſchloſſenen Verträge als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend für null und nichtig zu erklären. Die vor dem Kriege abgeſchloſſenen Verträge können gerichtlich für ungültig erklärt werden; ihre Ausführung wird, wenn ſie bereits begonnen hat, eingeſtellt.

Auch den deutſchen und öſterreichiſch-ungariſchen Verſicherungsgeſellſchaften werden die nach franzöſiſchem Recht nötigen Genehmigungen entzogen.

14. Oktober.

Der Juſtizminiſter erteilt den Generalſtaatsanwälten in Ergänzung früher erteilter Weiſungen Inſtruktionen über die Durchführung der Beſchlagnahme und Sequeſtrierung aller mobilen und immobilien Werte deutſcher und öſterreichiſch-ungariſcher Firmen, die in Frankreich Handel, Industrie oder Ackerbau ausüben, einerlei ob die Firmen ihre Arbeit nach der Kriegserklärung eingeſtellt haben oder nicht und ſelbſt für den Fall, daß ſie ihr wahres Weſen durch Umwandlung in franzöſiſche Geſellſchaften verbergen oder ſich hinter franzöſiſche Verbündete oder Neutrale verſteckt haben.

23. Oktober.

Der Juſtizminiſter hat beſtimmt, daß der Erlaß über die Schließung öſterreichiſcher und deutſcher Firmen in Frankreich, ſowie über die Beſchlagnahme von deren Eigentum auch auf alle, nicht Handel treibende Oeſterreicher und Deutſche ausgedehnt werden ſoll, die ihren Wohnſitz in Frankreich haben; Elſaß-Lothringer und öſterreichiſche Slawen werden davon nicht betroffen. Die Liquidation der biſher geſchloſſenen und beſchlagnahmten Firmen wird durch gerichtliche Liquidatoren oder unter Aufſicht der Domänenverwaltung, die dem Finanzminiſterium unterſteht, durchgeführt.